



Schweizer Plattform für nachhaltige
Gemeinde- und Stadtentwicklung
Bern, 13. bis 15.03.2012

Teilnahmebedingungen Messe

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Version 02.2011

BERNEXPO AG
Mingerstrasse 6
Postfach
CH-3000 Bern 22

Tel. +41 31 340 11 82
Fax +41 31 340 11 44

www.cleanteccity.ch, cleanteccity@bernexpo.ch

1. Checkliste (Änderungen vorbehalten)

⇒ Versand der Ausschreibung	Juni 2011	an Aussteller
⇒ Anmeldefrist für Aussteller/Mitaussteller	30. Sept. 2011 solange Fläche vorhanden	bei BERNEXPO AG
⇒ Versand Standbestätigung Standeinteilungen, Formularmappe für technische Installationen	Mitte Nov. 2011	an Aussteller
⇒ Rechnungsstellung Stand- miete, Akontozahlung für technische Installationen, Ausstellerparkplätze	Mitte Nov. 2011	an Aussteller
⇒ Begleichen der Standmieterechnung	gemäss Zahlungsfrist	bei BERNEXPO AG
⇒ Anmeldeschluss technische Installationen	15. Jan. 2012	bei BERNEXPO AG
⇒ Letzte Änderungen Ausstellerverzeichnis	15. Jan. 2012	bei BERNEXPO AG
⇒ Versand Werbemittel	Mitte Nov. 2011	an Aussteller
⇒ Versand Aussteller- und Parkkarten	ca. Ende Februar 2012 (nach Zahlungseingang der Standmieterechnung)	an Aussteller
⇒ Standaufbau	gemäss Aufbauplanung	
⇒ Ausstellung	13. bis 15. März 2012	
⇒ Abbau	gemäss Abbauplanung	
⇒ Schlussrechnung	Ende März 2012	an Aussteller
⇒ Fälligkeit der Schlussrechnung	30 Tage ab Fakturadatum	bei BERNEXPO AG

2. Öffnungszeiten / Eintrittspreise (Änderungen vorbehalten)

Öffnungszeiten der Veranstaltung:

Dienstag – Donnerstag 13. – 15. März

9.00 bis 17.00 Uhr

Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
Erwachsene (Fachbesucher)	CHF 25.00*	Pauschal
AHV/IV//Militär in Uniform	CHF 20.00*	Pauschal
Studierende/Lernende (mit Ausweis)	Gratis	Pauschal
Kinder bis 16 Jahre in Begleitung Erwachsener, geführte Schulklassen	Gratis	Pauschal

*inkl. MWST

3. Patronatspartner

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Effingerstrasse 27

CH-3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE

Mühlestrasse 4

3063 Ittigen

Bundesamt für Umwelt BAFU

Papiermühlestrasse 172

3063 Ittigen

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Mühlestrasse 2

3063 Ittigen

Kanton Bern

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Bern

Münsterplatz 3a

3011 Bern

Schweizerischer Gemeindeverband

Postfach

Solothurnstrasse 22

3322 Urtenen-Schönbühl

Schweizerischer Städteverband

Florastrasse 13

3000 Bern 6

Kommunale Infrastruktur

Florastrasse 13

CH-3000 Bern 6

4. Veranstalter

BERNEXPO AG

Cleantec City

Mingerstrasse 6

Postfach

3000 Bern 22

Telefon +41 31 340 11 11

Fax +41 31 340 11 44

E-Mail cleanteccity@bernexpo.ch

Internet www.cleanteccity.ch

5. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Teilnahmebedingungen“ gelten für die Teilnahme an der Veranstaltung „Cleantec City 2012“ und ergänzen die jeweils gültigen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ der BERNEXPO AG. Ebenfalls massgebend ist die jeweils gültige „Betriebsordnung“ der BERNEXPO AG und die jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“.

6. Zweck der Veranstaltung

Die Veranstaltung bezweckt, die heute machbaren und morgen möglichen Technologien, Verfahren, Güter und Dienstleistungen für die nachhaltige Entwicklung von Gemeinden und Städten in den Bereichen Versorgung, Entsorgung/Recycling, Raumplanung/Bauten und Mobilität aufzuzeigen.

Dabei richtet sich die Veranstaltung primär an ein Fachpublikum aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Ämter, Regierungs-, Gemeinderäte, Kommissionen, Planer, Ingenieure und Berater und sekundär an Studierende und Auszubildende.

7. Aussteller, Mitaussteller, Loungepartner oder Sponsor (in der Folge Aussteller genannt)

Als Aussteller sind alle mit dem Themengebiet zusammenhängenden Unternehmungen und Privatpersonen zugelassen. Ein Recht auf Zulassung besteht nicht. Zulassungsgesuche können ohne Begründung abgewiesen werden.

8. Zugelassene Ausstellungsgüter

Technologien, Verfahren, Güter und Dienstleistungen, welche die Umweltbelastung reduzieren und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen

9. Tarife (Preisangaben zzgl. MwSt)

9.1 Sponsoring

Weitere Details auf Anfrage

Leistungen	Leading Partner	Official Partner	Supplier
Maximale Anzahl Partner	1	4	8
Investitionssumme	Ab CHF 153'000.00	Ab CHF 62'000.00	Ab CHF 31'0000.00
Art.-Nr.	606035	606036	606037

9.2 Lounges allinclusive

Weitere Details gemäss Beiblatt Lounges

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh. pro
104800	Lounge 9m ²	CHF 11'850.00	Lounge
104805	Lounge 12m ²	CHF 15'150.00	Lounge
104810	Lounge 18m ²	CHF 21'750.00	Lounge
104815	Lounge 24m ²	CHF 28'350.00	Lounge
104820	Lounge 36m ²	CHF 41'550.00	Lounge
104825	Lounge 48m ²	CHF 54'750.00	Lounge

Die Anzahl der Lounges ist beschränkt.

9.3 Normstände, allinclusive

Weitere Details gemäss Beiblatt Normstände

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh. pro
104200	Normstand Comfort 12m ²	CHF 8'650.00	Stand
104205	Normstand Comfort 24m ²	CHF 15'850.00	Stand
104210	Normstand Comfort 36m ²	CHF 23'050.00	Stand
104215	Normstand Comfort 48m ²	CHF 30'250.00	Stand

104103	Normstand Budget 6m ²	CHF 3'650.00	Stand
--------	----------------------------------	--------------	-------

Die Anzahl der Normstände ist beschränkt.

9.4 Standmiete Halle (ohne jegliche Einrichtung, Mindestgrösse 35m2)

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh. pro
100201	Standmiete Halle mit 1 Front	CHF 245.00	m ²
100202	Standmiete Halle mit 2 Fronten	CHF 270.00	m ²
100203	Standmiete Halle mit 3 Fronten	CHF 295.00	m ²
100012	Zweite und weitere Standebene	CHF 125.00	m ²

9.5 Mitaussteller-Zuschläge

Mitaussteller nach Definition der jeweils gültigen „Allgemeine Teilnahmebedingungen“.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
100060	Mitaussteller	CHF 1'000.00	Pauschal

10. Rücktritt von der Anmeldung

Gemäss den jeweils gültigen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
100075	Rücktrittsgebühr	CHF 1'000.00	Pauschal

11. Eintrittskarten

11.1 Gästekarten

Der Besucher kann die Gästekarte am Eingang mit direktem Zugang zur Veranstaltung einlösen. Diese muss also nicht an der Kasse umgetauscht werden. Für das Einlösen elektronischer Gästekarte muss der Besucher die Gästekarte ausdrucken (print at home) und ebenfalls am Eingang einlösen.

Sämtliche Besucher sind verpflichtet, sich für den Veranstaltungsbesuch im Vorfeld im Internet oder an einem der Terminals vor der Eintrittskontrolle zu registrieren.

Jeder Aussteller kann individuell die benötigte Menge an Gästekarten mit der definitiven Anmeldung bestellen. Sämtliche Nachbestellungen müssen schriftlich gemacht werden. Die Gästekarten stehen sowohl in Papier-Form mit Firmeneindruck als auch in elektronischer Form mit individueller Zugangskodierung zur Verfügung. Die erste Bestellung (Erst-Auftrag) ist für den Aussteller unabhängig der Auflage kostenlos. Pro Nachbestellung wird ein pauschaler Bearbeitungs- / Produktionsbeitrag berechnet.

Die eingelösten Gästekarten sind sowohl für den Besucher, als auch für den Aussteller kostenlos.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
150034	Elektronische Gästekarten mit Zugangscodes	kostenlos	Stk.
150035	Erst-Auftrag gedruckte Gästekarten mit Firmeneindruck (unlimitierte Auflage)	kostenlos	Stk.
150040	Nachbestellungen, Bearbeitungs-/Produktionsbeitrag	CHF 300.00	Pro Auftrag

11.2 VIP Gästekarten

Die Aussteller haben die Möglichkeit, eine individuelle Menge an VIP Gold- oder Platinkarten zu bestellen. Er erhält nach Bestelleingang die Zugangscodes. Die Produktion der Karten wird dann ausgelöst, wenn der Code im Internet verwendet wurde. Es werden nur diejenigen Karten verrechnet, welche per Code verwendet wurden. Die VIP-Karten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie stehen ausschliesslich als Badge mit Firmenaufdruck und aufgedrucktem Namen des Gastes zur Verfügung.

Die VIP-Goldkarte beinhaltet folgende Leistungen:

- Freier Zutritt zum Messe- und Ausstellungsbereich an einem der drei Tage
- Zugang zu einem Kongress oder einer Tagung
- Zugang in den VIP Catering-Bereich
- Benutzung des öffentlichen Verkehrs auf dem Netz von Bernmobil während des Veranstaltungstages

Die VIP-Platinkarte beinhaltet folgende Leistungen:

- Täglich freier Zutritt zum Messe- und Ausstellungsbereich
- Zugang zu sämtlichen Kongressen oder Tagungen
- Zugang in den VIP Catering-Bereich
- Benutzung des öffentlichen Verkehrs auf dem Netz von Bernmobil während allen Veranstaltungstagen

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
150090	VIP Goldkarte	CHF 416.65	Stk.
150091	VIP Platinkarte	CHF 1'064.80	Stk.

11.3 Ausstellerkarten

Jeder Aussteller erhält pro 3 m² ein Ausstellerkarten, min. 2 Karten, max. 15 Karten, gültig für den unbeschränkten Eintritt zur Veranstaltung. Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerkarten können in beschränktem Umfang bei der Veranstaltungsleitung schriftlich bestellt werden. Die Karten werden nach Eingang der Zahlung, ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung verschickt. Diese werden nur während der Veranstaltung benötigt.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
150010	Ausstellerkarte zusätzlich	CHF 37.05	Stk.

12. Kommunikation, Werbemittel

12.1 Kommunikationspaket Basic

Weitere Details gemäss Beiblatt Interaktiver Kommunikation

Das Kommunikationspaket Basic der Cleantec City ist für jeden Aussteller obligatorisch. Es besteht aus dem interaktiven Marktplatz sowie den Werbemittel, welche von der Cleantec City zur Verfügung gestellt werden. Für Sponsoren, Loungepartner, Mitaussteller sowie Aussteller, welche ein allinclusive Paket buchen, ist das Kommunikationspaket im Preis inbegriffen.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
606020	Kommunikationspaket Basic (Individualaussteller)	CHF 950.00	Stk.
606021	Upgrade zum Medium Paket (Basis Basic Paket)	CHF 890.00	Stk.
606022	Upgrade zum Premium Paket (Basis Basic Paket)	CHF 1'850.00	Stk.
606002	Zusätzlicher Produkteintrag	CHF 100.00	Stk.

12.2 Interaktiver Marktplatz:

Beginnend mit der Freigabe für die Dauer von einem Jahr endet dieser spätestens 8 Wochen vor Beginn der Cleantec City 2013. Ausgleichs- oder sonstige Ansprüche gegen die BERNEXPO AG können nicht geltend gemacht werden, falls der Teilnehmer den Einjahreszeitraum, insbesondere im Falle der Abschaltung von der Cleantec City 2012 nicht ausschöpft. Alle Daten können innerhalb dieses Zeitraumes vom Aussteller jederzeit aktualisiert werden.

12.3 Werbemittel

Die individuell benötigte Menge an Werbemitteln ist in sämtlichen Kommunikationspaketen enthalten.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
609000	Plakat A2 (42x60cm)	kostenlos	Stk.
609001	Briefkleber (Bogen à 10 Ex.)	kostenlos	Bogen
609014	Streuprospete (A6/5)	kostenlos	Stk.
INFO	Nutzungsrecht Logo Cleantec City in elektronischer Form	kostenlos	Stk.
INFO	Publikationsrecht Werbeclip Cleantec City in elektronischer Form, neutral	kostenlos	Stk.

13. Ausstellerparkplätze

Die Ausstellerparkplätze befinden sich im Parkhaus (Achtung: Einfahrtshöhe max. 2.10 m) mit direktem Zugang in die Messehalle. Die Parkkarte ist gültig ab 13. März 2012 07.00 Uhr bis 15. März 2012 23.00 Uhr. Die Karten werden nach Eingang der Zahlung, ca. zwei Wochen vor der Messe, versendet.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
106093	Ausstellerparkplatz im Parkhaus	CHF 84.00	Stk.

14. Warenlieferungen

Während der Veranstaltung: Täglich 1 Stunde vor Messebeginn. Die Lieferfahrzeuge müssen das Ausstellungsgelände ½ Stunde vor Messebeginn verlassen haben.

15. Schlussbestimmungen

Die hier angegebenen Preise verstehen sich (falls nicht anders angegeben) ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten.

Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung in deutscher Sprache.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Geltungsbereich, Beilagen

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen in den eigenen oder gemieteten Hallen, Sälen und Konferenzräumen der BERNEXPO AG.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die jeweils gültige „Betriebsordnung“, welche für die auf dem Gelände der BERNEXPO AG durchgeführten Veranstaltungen gilt, sowie die jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO AG.

Zusätzlich können für einzelne Veranstaltungen ergänzende Teilnahmebedingungen und spezifische Regelungen erlassen werden.

2. Anmeldung

2.1 Aussteller

Aussteller sind im Sinne dieser Teilnahmebedingungen Personen, Firmen und Organisationen auf deren Namen bzw. Firma die verbindliche Anmeldung lautet.

Das Anmeldeformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden. Bedingungen und Vorbehalte des Anmeldenden sind ungültig.

2.2 Mitaussteller

Mitaussteller sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz in Erscheinung treten. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, an seinem Stand Mitaussteller aufzunehmen, so hat jeder dieser Mitaussteller ein separates Anmeldeformular auszufüllen und der Veranstaltungsleitung termingerecht einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten des Mitausstellers nach den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe.

Jeder Mitaussteller hat einen Mitausstellerzuschlag gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe zu entrichten.

2.3 Verbindlichkeit der Anmeldung / Vertragsabschluss

Die Anmeldung ist bindend bis zur Standbestätigung der Veranstaltungsleitung. Wird die Anmeldung vorher zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe erhoben.

Der Eingang der Anmeldung wird nicht bestätigt.

Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstaltungsleitung wird rechtsverbindlich durch die Standbestätigung seitens der Veranstaltungsleitung. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Standbestätigung auch dann zustande. Der Aussteller kann in diesem Fall innert 2 Wochen ab Empfang der Standbestätigung schriftlich die Anmeldung zurück ziehen. Er schuldet dafür eine Rücktrittsgebühr gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder abweichende Hallenzuweisung geben jedoch kein Recht auf Rückzug der Anmeldung.

2.4 Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) genau zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein.

2.5 Zulassung

Über die Zulassung zur Teilnahme und die Zulassung von Ausstellungsgut entscheidet die Veranstaltungsleitung allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für sämtliche von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, hat jedoch keinen Ersatzanspruch gegenüber der Veranstaltungsleitung.

2.6 Untervermietung/Austausch der Standfläche

Die zugeteilte Standfläche darf mit einem anderen Aussteller ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht ausgetauscht werden. Eine Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

2.7 Ausstellerverzeichnis, Publikationen

Der Aussteller hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltungsleitung in der Regel pro Veranstaltung ein Ausstellerverzeichnis erstellt. Im Einzelfall können auch andere Publikationen unter Nennung der Aussteller und ihrer Dienstleistungen und Güter erfolgen.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Angaben in der Anmeldung in diesem Rahmen verwendet werden.

Die Veranstaltungsleitung hat das alleinige Recht zur Publikation des Messekataloges, ungeachtet des gewählten Mediums zur Publikation.

Der Aussteller macht seine Angaben wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung. Die Veranstaltungsleitung übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit sowie allfällige Irrtümer oder Auslassungen in den Publikationen.

2.8 Ausschluss von Ausstellungsgütern und Ausstellern

Nicht angemeldetes oder nicht zugelassenes Ausstellungsgut darf nicht ausgestellt werden und die Veranstaltungsleitung behält sich das Recht vor, solche Güter und deren Vertreter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen bzw. vom Ausstellungsgelände zu verweisen. Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht ausgewechselt werden. Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung auf vorgängige Anmeldung hin bewilligt werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Wer Anordnungen der Veranstaltungsleitung nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, kann die Veranstaltungsleitung dem Aussteller nach erfolgloser Verwarnung den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern, den Stand auf dessen Kosten sofort räumen lassen bzw. das Retentionsrecht ausüben und die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einlagern.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die Massnahmen zur Durchsetzung ihrer Anordnungen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu.

2.9 Schutz von Drittmannsrechten

Die Aussteller sind verpflichtet Immaterialgüterrechte Dritter zu respektieren und sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in einer Weise ausgestellt, angeboten oder beworben werden, welche die Rechte von Dritten verletzt. Widerhandlungen können mit Ausschluss von der Veranstaltung sanktioniert werden.

2.10 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit Einsendung des unterzeichneten Anmeldeformulars erklärt der Aussteller, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe, die Betriebsordnung, die jeweils gültigen Preise sowie weitere Richtlinien zu kennen und zu akzeptieren.

3. Rücktritt

Verzichtet ein Aussteller nach Erhalt der Standbestätigung und ausserhalb der Frist von 2 Wochen i.S.v. Art. 2.3 auf seine Teilnahme, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Veranstaltungsleitung, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung gemäss den Teilnahmebedingungen Messe zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Wird die Standfläche vom Aussteller nach Standbestätigung durch die Veranstaltungsleitung reduziert, so haftet der Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die vollen Mitausstellerzuschläge sowie jegliche angefallenen Kosten.

4. Absage der Veranstaltung

Vor dem Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung entschädigungslos abgesagt werden.

Nach Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere vor im Falle von entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der Veranstaltungsleitung angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Für die Preise gelten die jeweils anwendbaren Tarife. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich verrechnet.

5.2 Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind vorbehaltlich abweichender Zahlungsfristen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

5.3 Vorauszahlung

Rechnungen für Standmiete und Zusatzleistungen, welche vor Ausstellungsbeginn fällig werden, müssen vor Beginn der Aufbauarbeiten vollständig bezahlt sein.

5.4 Verrechnung der Standmiete und Zusatzkosten

Für die technischen Anschlüsse ist eine Akontozahlung von mindestens 50% des Betrages der technischen Anschlüsse der letzten Veranstaltung zu leisten. Sowohl Akontozahlung als auch Standmiete und Miete der Ausstellerparkplätze werden nach Versand der Standbestätigung fällig und in Rechnung gestellt.

Die übrigen Kosten zulasten Aussteller/Mitaussteller werden nach Messeschluss fällig und in der Schlussrechnung aufgeführt. Die Akontozahlung für die technischen Anschlüsse wird der Schlussrechnung gutgeschrieben. Für fristgerechte Bezahlung der Rechnungen wird kein Rabatt gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers/Mitausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller/Mitaussteller gleichwohl Schuldner.

6. Standeinteilung/Auf- und Abbau/Gestaltung/Betreuung

6.1 Hallen und Platzzuteilung

Die Veranstaltungsleitung behält sich Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.

6.2 Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der in der Betriebsordnung geregelten Bestimmungen, ist Sache der Aussteller. Ausserdem sind die gesetzlichen und amtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Stände müssen dem Gesamtbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.

6.3 Standeinrichtung

Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Veranstaltungsleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.

6.4 Öffnungszeiten der Stände

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

6.5 Standabbau

Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände haftet der Aussteller. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern bleibt vorbehalten.

7. Bewachung

Das Ausstellungsgelände (für die Ausstellung beanspruchte Hallen und Freigelände) wird überwacht. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

Die Standbewachung und -beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen, ist generell Sache des Ausstellers, auch während den Auf- und Abbauzeiten. Die Veranstaltungsleitung sorgt lediglich für eine allgemeine Aufsicht über das Ausstellungsgelände. Für eine zusätzliche Standbewachung kann der Aussteller in Absprache mit der Veranstaltungsleitung auf eigene Kosten weitere Massnahmen treffen.

8. Haftung, Versicherung

Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung an Ständen und Ausstellungsgut.

Jeder Aussteller ist verpflichtet für Stände und Ausstellungsgut eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschaden, Beschädigungen und einfachen Diebstahl abzuschliessen. Die Versicherung kann über die Generalpolice der BERNEXPO AG erfolgen.

Wird trotz Mahnung weder ein Versicherungs-Antrag eingereicht noch auf einen Anschluss an die Generalpolice verzichtet erfolgt automatisch die Versicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 20'000.00 über die Generalpolice. Die Versicherungsprämie wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschliesslich Bern.

11. Verbindliche Fassung

Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung der Dokumente in deutscher Sprache.